jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/10/10 10ObS299/89, 10ObS51/90, 10ObS279/97w, 10ObS456/97z, 10ObS71/99k, 10ObS246/00z, 10

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.10.1989

Norm

ASVG §255 Abs1 Ba
BAG §8 Abs7
BAG §21 Abs1
BAG §27a
BAG §28 Abs1

Rechtssatz

In einem erlernten Beruf war der Versicherte nur tätig, wenn und nachdem er für den betreffenden Lehrberuf die Lehrabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat oder wenn diese gemäß § 8 Abs 7 oder § 28 Abs 1 BAG ersetzt wird. Nur dann ist gewährleistet, dass er sich die für den Lehrberuf erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse aneignete und die dem Lehrberuf eigentümlichen Tätigkeiten selbst fachgerecht ausführen kann.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 299/89
  Entscheidungstext OGH 10.10.1989 10 ObS 299/89
  Veröff: SSV - NF 3/122
- 10 ObS 51/90
  Entscheidungstext OGH 27.02.1990 10 ObS 51/90
  Veröff: SZ 63/33 = SSV - NF 4/27
- 10 ObS 279/97w
  Entscheidungstext OGH 30.09.1997 10 ObS 279/97w
  nur: In einem erlernten Beruf war der Versicherte nur tätig, wenn und nachdem er für den betreffenden Lehrberuf die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt hat. (T1)
- 10 ObS 456/97z
  Entscheidungstext OGH 27.01.1998 10 ObS 456/97z
  nur T1
- 10 ObS 71/99k
  Entscheidungstext OGH 01.06.1999 10 ObS 71/99k

nur T1

- 10 ObS 246/00z
  Entscheidungstext OGH 19.09.2000 10 ObS 246/00z
  nur T1
- 10 ObS 162/00x
  Entscheidungstext OGH 24.10.2000 10 ObS 162/00x
  Beisatz: Ein Beruf gilt auch dann als erlernt im Sinne des § 255 Abs 1 ASVG, wenn eine Gleichstellung eines im Ausland erworbenen Prüfungszeugnisses im Sinne des § 27a BAG erfolgt ist. (T2)
- 10 ObS 25/01a
  Entscheidungstext OGH 20.03.2001 10 ObS 25/01a
  Beis wie T2; Beisatz: Auch im Fall einer Gleichstellung gemäß § 27a BAG ist davon auszugehen, dass sich der Versicherte die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat und in der Lage ist, die dem erlernten Lehrberuf eigentümlichen Tätigkeiten selbst fachgerecht auszuführen (§ 21 Abs 1 BAG). Eine Überprüfung dieser für die Frage des Berufsschutzes relevanten Vorfrage durch die Gerichte ist ausgeschlossen. (T3); Veröff: SZ 74/48
- 10 ObS 139/02t
  Entscheidungstext OGH 14.05.2002 10 ObS 139/02t
  Beis wie T2
- 10 ObS 236/02g
  Entscheidungstext OGH 23.07.2002 10 ObS 236/02g
  Auch; nur T1; Beis wie T2
- 10 ObS 90/12a
  Entscheidungstext OGH 10.09.2012 10 ObS 90/12a
  Vgl; Veröff: SZ 2012/85
- 10 ObS 149/13d
  Entscheidungstext OGH 19.11.2013 10 ObS 149/13d
  nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0052716

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at